



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Egge-Nord"** in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom 29. März 2018

Aufgrund § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Absatz 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 und § 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 06.Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das circa 2071 Hektar große Gebiet „**Egge-Nord**“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als Teil des FFH-Gebietes „Egge“ (DE-4219-301) Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Gemeinde Altenbeken

Gemarkung Altenbeken

- Flur 1, Flurstück 7.
- Flur 2, Flurstück 4.
- Flur 3, Flurstücke 75, 76 teilweise, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94 und 97.
- Flur 4, Flurstück 254.
- Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.
- Flur 14, Flurstücke 1, 9, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 81, 84, 88, 90, 91 teilweise, 92, 93, 94 teilweise, 106, 254, 256, 257, 258, 262, 272, 289 und 406.
- Flur 15, Flurstücke 5, 11, 78, 95 teilweise, 96 teilweise, 118, 119, 121, 140, 147 teilweise, 148 teilweise, 213 und 215.
- Flur 25, Flurstücke 30, 62, 63, 64 und 67.



Stadt Steinheim

Gemarkung Sandebeck

- Flur 2, Flurstücke 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.
- Flur 3, Flurstücke 6, 21, 22, 23, 24, 25 teilweise, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 45, 46, 47, 48 und 49.
- Flur 9, Flurstücke 111, 140, 141, 142 teilweise, 144, 234, 236 und 237.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:50000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:10000 (Naturschutzkarte, Teilkarten 1 und 2, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) Bei der Bezirksregierung Detmold in Detmold.
- b) Bei der Kreisverwaltung Paderborn in Paderborn.
- c) Bei der Kreisverwaltung Höxter in Höxter.
- d) Bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken.
- e) Bei der Stadtverwaltung Steinheim.

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. Aufgrund unterschiedlicher geologischer Ausgangsgesteine, entsprechend vielfältiger und teilweise schutzwürdiger Böden sowie unterschiedlicher Hangneigung und Exposition finden sich dort verschiedenste Ausprägungen des Waldmeister-Buchenwaldes, des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes; hervorzuheben sind ferner die im Zusammenhang mit dem Wald stehenden strukturreichen Bachtäler.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Buchen-, Eichen-, Sumpf- und Auenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen sowie in ihren Altersstadien mit Alt- und Totholz
- naturnahe Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe mit dem regional ty-



pischen Arteninventar,

- Quellsümpfe, sonstige Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte sowie naturnahe stehende Gewässer,
- Grünlandgesellschaften, insbesondere extensiv genutzte Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte,
- Magerrasen, sonstiges artenreiches Magergrünland und wärmeliebende Säume,
- Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- die mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen gemäß § 40 LNatSchG veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete;

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Trockene Heiden (Natura-2000-Code 4030)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Natura-2000-Code 6210)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Natura-2000-Code 6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Natura-2000-Code 6510)
- Kalkschutthalden (Natura-2000-Code 8160)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (Natura-2000-Code 8210)
- nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura-2000-Code 8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (Natura-2000-Code 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (Natura-2000-Code 9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (Natura-2000-Code 9150)
- Moorwälder (Natura-2000-Code 91D0)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura-2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Anhang I der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Uhu (*Bubo bubo*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Grauspecht (*Picus canus*)
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, zum Schutz vorkommender Geotope sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Waldbiotopkomplexes im nördlichen Eggegebirge.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der schutzwürdigen Biotoptypen und Arten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1126), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde die Errichtung von Jagdkanzeln in landschaftsgerechter Bauweise, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;



- b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumptränken nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von Wild;
- c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Versorgung und Entsorgung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
- b) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
- d) die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen im Rahmen der Waldverjüngung;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck und die Besonderheiten des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Men-



schen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken sowie Kopf- und Obstbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar;
- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Versorgung und Entsorgung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach § 4, § 5 und § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;



unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden, das Mitführen von Hunden im Rahmen des Forstbetriebsdienstes sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen und Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Natursteinmaterial nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus verboten:

1. Dauergrünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben Pflegeumbrüche und Nachsaaten auf Grünlandflächen, sofern sie unter Darlegung der Notwendigkeit der unteren Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung angezeigt werden. Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde sie nicht untersagt;

Anmerkung: Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese,



Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

2. Pflanzenschutzmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt in Ausnahmefällen die punktuelle Beseitigung von Problemkräutern auf Dauergrünlandflächen, sofern diese der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig angezeigt wurden und diese den Maßnahmen unter Zugrundelegung der Schutzziele nicht widersprochen hat;

3. Silage- und Futtermieten anzulegen

unberührt bleiben die Lagerung von Stroh und Raufutterballen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Baumarten über den im FFH-Gebiet bestehenden Anteil hinaus einzubringen oder durch eine über das bisherige Maß hinausgehende Veränderung von Art und Umfang der Nutzung den Erhaltungszustand erheblich zu verschlechtern.
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- b) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des Folgejahres, außerhalb von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

3. Brennholz abseits der befestigten Wege aufzuarbeiten sowie diese Arbeiten in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Aufarbeitung von Brennholz zwischen dem 01. September und dem 31. März an von der unteren Forstbehörde festgelegten und mit den Schutzzielen verträglichen Stellen;

- (2) Die Waldentwicklung und die forstlichen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines von der zuständigen Forstbehörde erarbeiteten Maßnahmenkonzeptes / Waldpflegeplanes. Dieses stellt die Grundlage für die Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck dar.



§ 6 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen sowie Kirrungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;

unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen, wenn sie dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;

3. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen erstmalig anzulegen;

Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Absatz 3 LJG-NRW bleiben unberührt.

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn und vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörden angeordneten, genehmigten oder von ihnen selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



§ 9 Befreiung

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

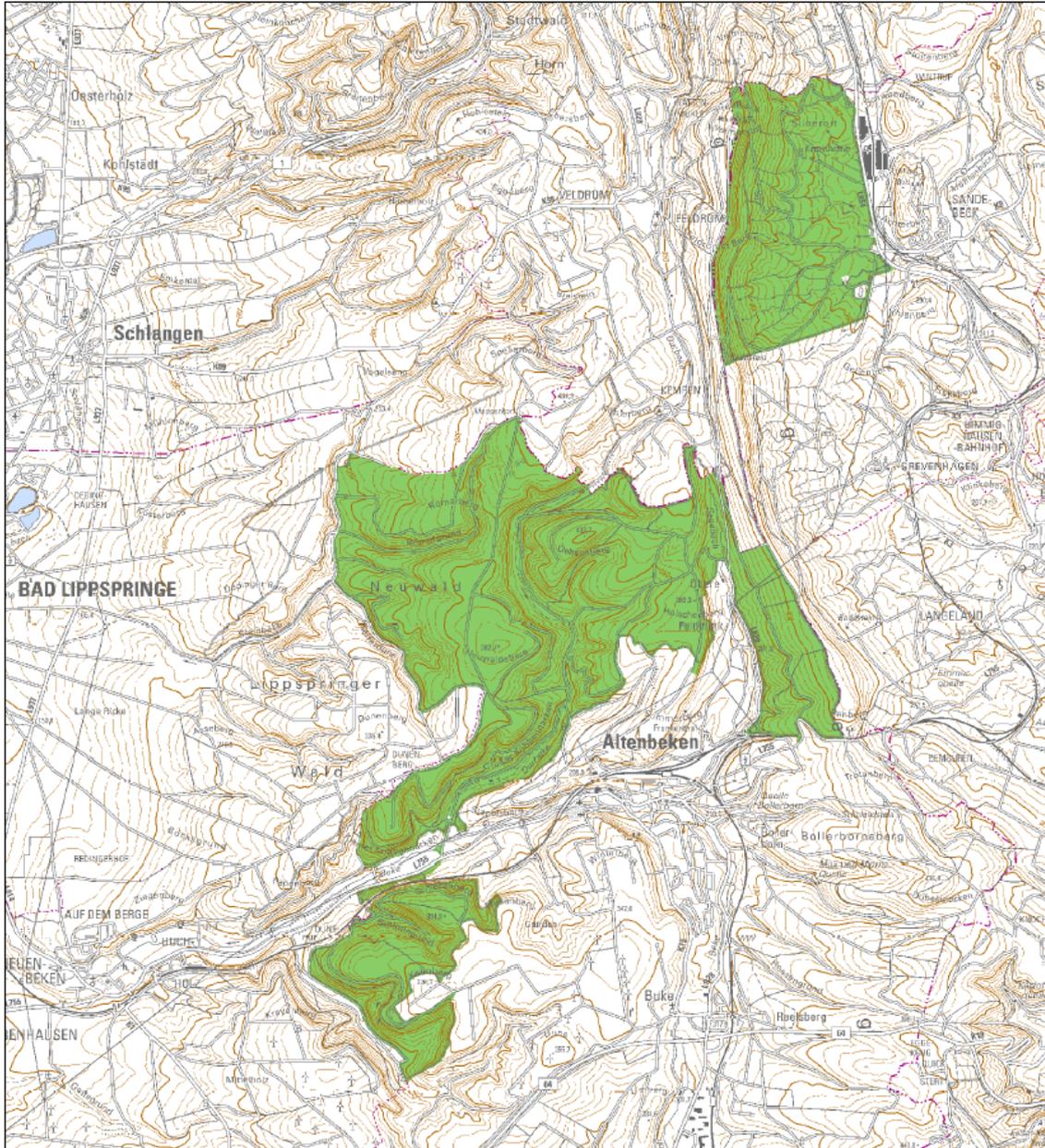
Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 29. März 2018
Aktenzeichen 51.2.2-064
Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies



Naturschutzgebiet "Egge-Nord"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Egge-Nord" in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom 29. März 2018



0 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Maßstab 1 : 50 000

Hintergrundkarte: DTK-50
GEOBasis NRW,
Bezirksregierung Köln, Abteilung 07

 Bereich des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung

Detmold, den 29.03.2018
Az.: 51.2.2-064

Recklies

